

Beiträge

„Ich, Anna Hartzlerin, genannt von Maegelsperg ...“ Namensführung und weibliche Identität in der spätmittelalterlichen Stadt

Christof Rolker

Als ein symbolisches Gut, dessen Erwerb kostenlos und dessen Gebrauch zugleich verpflichtend ist,¹ sind Namen ein einerseits ubiquitäres und andererseits sehr persönliches Gut: Auf die Frage, wer wir seien, antworten wir zuallererst mit unserem Namen. Gerade als Identitätsmarker können Namen jedoch nicht unveränderlich sein und sind es auch nicht; sie werden gegeben, angenommen, gebraucht, verändert und abgelegt. Insofern Einzelne über ihren eigenen Namen verfügen können, sind Namen dabei kein bloßes Epiphänomen sich wandelnder Identitäten; sie sind auch ein Mittel, eben diese Identitäten zu verändern. Die prominentesten historischen Beispiele für Namensänderungen als bewusste Akte der Arbeit an der eigenen Identität, als Formen des *self-fashioning*,² sind vermutlich die antikisierten Namen der Renaissance-Humanisten, die durch solche gelehrte „Onomatophrasis“ ihre persönliche Anverwandlung an antike Vorbilder zum Ausdruck bringen wollten. Wie in anderen Fällen von Namensänderung auch, waren diese Praktiken nur im Wechselspiel zwischen Namensträger und sozialer Umwelt möglich.³ Im Folgenden soll es jedoch weder um gelehrte Humanistenkreise

1 Vgl. zu dieser Formulierung Philippe Besnard, Pour une étude empirique du phénomène de mode dans la consommation des biens symboliques. Le cas des prénoms, in: Archives européennes de Sociologie, 20 (1979), 343–351.

2 Der Begriff geht zurück auf Stephen Jay Greenblatt, Renaissance Self-fashioning. From More to Shakespeare, Chicago 1980.

3 Rob Rentenaar, Humanismus und Familiennamen. Zur Entstehung und Verbreitung der humanistischen Familiennamen in Nordwesteuropa, in: Dieter Kremer Hg., Onomastik. Akten des 18. Internationalen Kongresses für Namenforschung Trier, 12.–17. April 1993, Bd. 6: Namenforschung und Geschichtswissenschaften – Literarische Onomastik – Namenrecht, Tübingen 2002, 160–167.

noch die Renaissance gehen, sondern die von den Humanisten abwertend so genannte *media aetas*, das Mittelalter.

Es ist bezeichnend, dass symbolische Praktiken im Zusammenhang mit Namen für diese Epoche kaum untersucht sind, obwohl Namensgebung und -wechsel auch im Mittelalter als Akte von hoher Symbolkraft galten. Die Namensgebung im Zusammenhang mit der Taufe, die Annahme eines neuen Namens bei Eheschluss und der Wechsel des Namens beim Eintritt in den geistlichen Stand sind nur die am weitesten verbreiteten Beispiele dafür, dass Namenswechsel eng mit veränderten Identitäten zusammenhängen: Namenswechsel markierten tiefgehende biographische Zäsuren. Den mittelalterlichen Menschen, und erst recht den mittelalterlichen Frauen, hat die historische Forschung jedoch lange Zeit abgesprochen, überhaupt ein hinreichend entwickeltes Bewusstsein vom eigenen Selbst zu haben, um in welcher Weise auch immer ihre eigene Identität zu gestalten. Eine der wichtigsten Ursachen hierfür dürfte die auf Jacob Burckhardt (1818–1897) zurückgehende Vorstellung von der Renaissance als Geburtsstunde des „modernen Individuums“ sein. Das mittelalterliche Selbst als das „Andere“ dieser Erzählung gilt dementsprechend als statisch und wenig entwickelt, wenn nicht gar unterdrückt von Kirche und Religion, Familie und Zunft. Das Mittelalter sei, in Burckhardts bekannten Worten, eine Zeit gewesen, in der das Bewusstsein der Menschen vom eigenen Selbst unter einem „Schleier aus Glauben, Kindesbefangenheit und Wahn“ gelegen habe.⁴

Während diese Vorstellungen in der Geschichtswissenschaft lange Zeit eine breite Auseinandersetzung mit mittelalterlichen Techniken des *self-fashioning* verhindert haben, sind sie inzwischen auch für die Frühe Neuzeit als anachronistisch in die Kritik geraten. Ausgehend von Beispielen aus dem 16. Jahrhundert hat Natalie Zemon Davis überzeugend argumentiert, dass soziale Eingebundenheit kein Widerspruch zu, sondern im Gegenteil Voraussetzung für die Wahrnehmung und Entwicklung des „Selbst“ gewesen sei.⁵ Auch Thomas Kuehn hat, in Anlehnung an anthropologische Konzepte,

4 Jacob Burckhardt, Die Kultur der Renaissance in Italien, hg. von Walter Kaegi, in: Jacob-Burckhardt-Gesamtausgabe, Bd. 5, Stuttgart/Berlin/Leipzig 1930, 95 (zuerst 1860): „Im Mittelalter lagen die beiden Seiten des Bewusstseins – nach der Welt hin und nach dem Innern des Menschen selbst – wie unter einem gemeinsamen Schleier träumend oder halbwach. Der Schleier war gewoben aus Glauben, Kindesbefangenheit und Wahn; durch ihn hindurchgesehen erschienen Welt und Geschichte wunderbar gefärbt, der Mensch aber erkannte sich nur als Rasse, Volk, Partei, Korporation, Familie oder sonst in irgend einer Form des Allgemeinen.“ Für Kritik aus mediävistischer Perspektive vgl. Otto Gerhard Oexle, Les groupes sociaux du Moyen Age et les debuts de la sociologie contemporaine, in: Annales É.S.C., 47 (1992), 752–765, und Peter von Moos, Einleitung: Persönliche Identität und Identifikation vor der Moderne. Zum Wechselspiel von sozialer Zuschreibung und Selbstbeschreibung, in: ders. Hg., Unverwechselbarkeit. Persönliche Identität und Identifikation in der vormodernen Gesellschaft, Köln 2004, 1–42.

5 Vgl. Natalie Zemon Davis, Boundaries of the Sense of Self in Sixteenth-century France, in: Thomas C. Heller, Christine Brooke-Rose u. David E. Wellbery Hg., Reconstructing Individualism. Autonomy, Individuality, and the Self in Western Thought, Stanford 1986, 53–63, bes. 63.

nachdrücklich für eine Loslösung unserer Konzepte von Personalität und Handlungsfähigkeit (*agency*) von allzu engen Vorstellungen von „Individualität“ plädiert.⁶ Das handelnde Subjekt existiert nicht nur als selbstbestimmtes Individuum, sondern gerade in seiner sozialen Eingebundenheit.⁷ Eine Fixierung auf das moderne, autonom handelnde Individuum hat gerade das Verständnis weiblicher Handlungsspielräume in der Vergangenheit verstellt.⁸

Um diese Handlungsspielräume, genauer gesagt um die weibliche Verfügung über symbolische Güter wie Namen, soll es im Folgenden gehen. Die unterschiedlichen Familienverbände, denen Frauen durch Geburt, Heirat und Verschwägerung angehören konnten, sind hierbei als wichtigste Bezugsgruppe für die Ausbildung der eigenen Identität von besonderer Bedeutung. Familien sind dabei nie nur biologisch definiert; Verwandtschaft musste hergestellt und immer wieder neu verhandelt werden. So zentral die über Frauen vermittelte Verwandtschaftsverbindungen waren, so unklar ist die Rolle der Frauen selbst bei der Repräsentation dieser Beziehungen. In Anlehnung an Joseph Morsel ist hierbei an Namen, Wappen, Siegelführung und Grabschmuck als Mittel der Repräsentation zu denken.⁹ Da die Überlieferungslage allerdings trotz wertvoller Einzelfunde für eine systematische Auswertung zu dürftig ist, soll hier hauptsächlich ein symbolisches Gut im Mittelpunkt stehen: der Familienname.¹⁰ Anschließend soll der Verbindung zwischen der weiblichen Verfügung über Namen (und Wappen) einerseits und ihrer Verfügung über materielle Güter nachgegangen werden.

6 Vgl. Thomas Kuehn, *Understanding Gender Inequality in Renaissance Florence. Personhood and Gifts of Maternal Inheritance by Women*, in: *Journal of Women's History*, 8 (1996), 58–80, bes. 60–63.

7 Kuehn, *Inequality*, wie Anm. 6, 61: „Agency is not an expression of individuality but of the perceived needs of relationships: it arises at least partly in others as well as in oneself.“

8 Vgl. Davis, *Boundaries*, wie Anm. 5, 63 u. Kuehn, *Inequality*, wie Anm. 6, 61; vgl. auch Diane Owen Hughes: *Invisible Madonnas? The Italian Historiographical Tradition and the Women of Medieval Italy*, in: Susan Mosher Stuard Hg., *Women in Medieval History and Historiography*, Philadelphia 1987, 25–58.

9 Vgl. Joseph Morsel, *Geschlecht und Repräsentation. Beobachtungen zur Verwandtschaftskonstruktion im fränkischen Adel des späten Mittelalters*, in: Otto Gerhard Oexle u. Andrea von Hülsen-Esch Hg., *Die Repräsentation der Gruppen. Texte – Bilder – Objekte*, Göttingen 1998, 259–325; ders., *La noblesse dans la mort. Genèse du groupe nobilitaire en Franconie (XIV^e–XV^e siècle)*, in: Olivier Dumoulin u. Françoise Thelamon Hg., *Autour des morts: mémoire et identité. Actes du V^e colloque international sur la sociabilité*, Rouen, 19–21 novembre 1998, Rouen 2001, 387–408; ders., *Personal Naming and Representations of Feminine Identity in Franconia in the Later Middle Ages*, in: George Beech, Monique Bourin u. Pascal Chareille Hg., *Personal Names Studies of Medieval Europe. Social Identity and Familial Structures*, Kalamazoo, Mich. 2002, 157–180.

10 Vgl. David Herlihy, *Women and the Sources of Medieval History. The Towns of Northern Italy*, in: Joel T. Rosenthal Hg., *Medieval Women and the Sources of Medieval History*, Athens 1990, 133–154, der die weibliche Namensführung als „indirect but still useful indicator to the social visibility of women“ (140) wertet. Siehe auch allgemein Ellen E. Kittell, *The Construction of Women's Social Identity in Medieval Douai*, in: *Journal of Medieval History*, 25 (1999), 215–227, u. Morsel, *Naming*, wie Anm. 9.

Eine enge Verbindung zwischen beiden Bereichen erscheint schon deshalb plausibel, weil Namen und Wappen zum einen die Funktion hatten, Besitz zu markieren und zum anderen auch im Mittelalter wie materielle Güter vererbt werden konnten.¹¹

Beispielhaft sollen diese Fragen im Folgenden für die Stadt Konstanz im 15. Jahrhundert untersucht werden. Allgemein herrschte in Konstanz im späten Mittelalter das bekannte System der europäischen Zweinamigkeit von Ruf- und Familiennamen vor, ergänzt um teils individuelle, teils auch erbliche Beinamen. Jedenfalls in den Oberschichten waren die seit dem 12. Jahrhundert üblichen Beinamen im ausgehenden Mittelalter zu festen, erblichen Familiennamen versteinert. Die Namensführung war dabei für Männer und Frauen unterschiedlich, da Frauen mit der Eheschließung den Familiennamen ihres Mannes annahmen. Diese Praxis ist zwar als Vorlauf der modernen Unterscheidung von „Mädchen-“ und „Ehenamen“ anzusprechen; es wäre allerdings anachronistisch, diese Konzepte auf das Mittelalter zu übertragen. Der Zivilstand allein war nicht entscheidend für den eigenen Namen, wie überhaupt die vormoderne Namensführung sich einer rechtlichen Fixierung entzog.¹² Fest steht jedenfalls, dass verheiratete Frauen in Konstanz wie andernorts auch die Namen ihrer Männer annahmen, im Falle der häufigen Mehrfachehen also mehrmals im Leben einen neuen Namen erwarben. Dieses Bild ist für die mittelalterliche Stadt so vertraut, dass selten gefragt wird, welche Rolle der patronyme Familienname der Frau während beziehungsweise nach ihrer Ehe spielte. Die teils stillschweigende, teils explizite Annahme der onomastischen Forschungen ist, dass verheiratete Frauen und Witwen über ihre Ehemänner definiert wurden und eine eigenständige Namensführung Ausnahmeharakter trägt.¹³

Wie nun lässt sich die weibliche Namensführung in der Ehe möglichst zuverlässig rekonstruieren? Die historische Onomastik stützt sich traditionell vor allem auf Quellen, die eine große Zahl von Namen enthalten, insbesondere auf Steuerlisten und vergleichbare Verwaltungsdokumente, oder aber die Auswertung von Urkundenbüchern. Es

11 Darauf hat zuerst aufmerksam gemacht: Roger Aubenas, *L'adoption en Provence au Moyen Âge*, in: *Revue historique de droit français et étranger*, 13 (1934), 700–726; für die selbe Region siehe jetzt auch Christian Maurel, *Un artifice contre l'extinction des familles? La substitution de nom et d'armes à Marseille (fin XIV^e siècle – fin XVI^e siècle)*, in: *Liens de famille. Vivre et choisir sa parenté*, St. Denis 1990, 29–35. Wie Gabriela Signori, *Als die Namen wandern durften*, in: Michael Jeismann Hg., *Das 15. Jahrhundert. Alte und neue Mächte*, München 2000, 35–41, zeigen konnte, waren solche Übertragungen weder auf den mediterranen Raum, noch auf den Adel beschränkt und können auch kaum durch eine Rezeption des Römischen Rechts erklärt werden.

12 Vgl. Anne Lefebvre-Teillard, *Le nom. Droit et histoire*, Paris 1990, 37–41.

13 Vgl. nur z. B. Monique Bourin u. Pascal Chareille, *Conclusion: „insignis femina, virilis femina“*, in: dies. Hg., *Persistance du nom unique*, Bd. 2, Teil 2: *Désignation et anthroponymie des femmes. Méthodes statistiques pour l'anthroponymie*, Tours 1992, 207–229, sowie die zahlreichen Einzelstudien ebd. Die Stadtgeschichtsschreibung ist hier teilweise erheblich differenzierter, vgl. etwa: David Nicholas, *The Domestic life of a Medieval City. Women, Children and the Family in Fourteenth-century Ghent*, Lincoln 1986, 17f.

handelt sich also um sehr spezielle Quellengattungen, die ausschließlich Fremdbezeichnungen enthalten und gerade für die Frage nach der weiblichen Namensführung schon deshalb wenig geeignet sind, weil sie in fast allen Fällen weit mehr Männer- als Frauennamen enthalten. Als notwendiges Korrektiv könnte hier die systematische Auswertung von Selbstzeugnissen dienen. Angesichts der geringen Anzahl von Selbstzeugnissen, die von mittelalterlichen Frauen erhalten sind, stellen dabei Testamente eine der geeignetsten Quellengattungen dar; denn während literarische Selbstzeugnisse nur von einer kleinen Anzahl Frauen erhalten sind, haben vergleichsweise viele Frauen in der mittelalterlichen Stadt ein Testament aufgesetzt. In den Konstanzer „Gemächtebüchern“¹⁴ und verwandten städtischen Quellen¹⁵ sind Hunderte von güterrechtlichen Verfügungen aus dem 15. Jahrhundert enthalten. Ganz überwiegend handelt es sich um letztwillige Verfügungen (Testamente), daneben auch um Erbverträge, Eheberedungen und andere privatrechtliche Verträge. Fast alle Dokumente sind in der ersten Person aufgesetzt und wurden als Inserte wörtlich in die Ratsurkunden aufgenommen; außer als Ausstellerinnen begegnen Frauen dabei auch als Empfängerinnen von Legaten. Somit steht ein geeignetes Quellencorpus zur Verfügung, um sowohl die Selbst- als auch die Fremdbezeichnung von Frauen herauszuarbeiten, wobei die Fremdbezeichnungen sowohl die Bezeichnungen seitens der Verwaltung als auch durch das engere soziale Umfeld (Ehemänner, Geschwister, Eltern, Freunde) umfasst.

14 Im Folgenden stütze ich mich auf die beiden Gemächtebücher Konstanzer Stadtarchiv, A IX 1 und A IX 2 (zitiert als „Gmb I“ bzw. „Gmb II“). Der Begriff *gemächt* bezeichnet in den Konstanzer Quellen Eheberedungen, Erbverträge und letztwillige Verfügungen. – Eine frömmigkeitsgeschichtliche und realienkundliche Auswertung der Gemächtebücher liefert Paul Baur, Testament und Bürgerschaft. Alltagsleben und Sachkultur im spätmittelalterlichen Konstanz, Sigmaringen 1989. Zu den rechtlichen Grundlagen siehe immer noch Hartmut Eisenmann, Konstanzer Institutionen des Familien- und Erbrechts von 1370 bis 1521, Sigmaringen 1964. Während der vorliegende Artikel in Vorbereitung war, konnte ich ein bisher als „Kopialbuch“ angesehenes Stadtbuch als drittes Gemächtebuch identifizieren: Stadtarchiv Konstanz A.II.17; anders als die beiden anderen Bücher wurde es offenbar gezielt für die Aufzeichnung von Erbsachen angelegt und zwischen 1380 und 1395 so gut wie ausschließlich zu diesem Zweck genutzt. Siehe dazu demnächst: Christof Rolker, „Eine Behörde – ein Buch“? Studien zu den Konstanzer Gemächtebüchern, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, 157 (2009).

15 Während die originale Überlieferung quantitativ zu vernachlässigen ist, sind außer den Gemächtebüchern noch folgende Quellen zu beachten: Vor dem Konstanzer Rat eröffnete Testamente wurden regelmäßig in den für das 14. und 15. Jahrhundert lückenlos erhaltenen Ratsprotokollen notiert, von wo sie nicht immer auch in die Gemächtebücher übertragen wurden. Ende des 14. Jahrhunderts wurden Testamente anstatt in diesen auch in einem dritten Gemächtebuch (Konstanzer Stadtarchiv, A II 17) erfasst, was auch die von Baur, Testament, wie Anm. 14, konstatierte geringe Anzahl von Testamenten in den von ihm ausschließlich herangezogenen Gmb I und II für diesen Zeitraum erklärt (vgl. Rolker, Behörde, wie Anm. 14). Schließlich wurden Testamente auch vor anderen Gerichten eröffnet, so namentlich vor dem des bischöflichen Ammanns, wie zahlreiche original erhaltene Urkunden belegen.

Geht man die Konstanzer Gemächtebücher mit Blick auf weibliche Namensführung durch, finden sich zunächst sehr zahlreiche Belege dafür, dass Witwen nicht unbedingt die Namen ihrer verstorbenen Männer weiterführten. Ein ebenso typisches wie aufschlussreiches Dokument für die weibliche Namensführung ist das ausführliche Testament der Margaretha Hartzlerin von 1478. Die entsprechende Ratsurkunde beginnt wie folgt:¹⁶

Wir, der vogt und ratte der statt Costenz, bekenn offenlich und tuond kund allermenglichem mit disem brieff, als wir dann in unnsrem rathus gesessen sind, die ersam fro Margreth Hartzlerin, des fromen vesten Ludwigen Schiltars säligen witwe, mit dem fromen vesten Ludwigen Blarer, yezo unnsrem burgermaister, ir wissenhafter vogt, und hent vor unns geoffnet, wie sy ain ordnung und gemächt irs zittlichen guottes gesezt und gemacht hett und lut also: In dem namen gots des vatters, des suns und des hailgen gaists, och der küniglichen muotter Maryen, hab ich, Margarethen Hartzlerin, Ludwig Schilters säligen wittwe, ain ordnung und gemächt mins zittlichen guotes fürgenommen ...

Zahlreiche, aber nicht alle Konstanzer Witwen führten wie Margaretha einen eigenen Beinamen; andere behielten den Beinamen ihres verstorbenen Mannes bei, wie etwa *Agnes Crutzlingerin*, *Hansen von Crutzlingen säligen elich wittwe*.¹⁷ Beide Namensformen begegnen gleichermaßen häufig und ohne erkennbare Regelmäßigkeit. Zugleich wird deutlich, dass es sich nicht um exklusive Modi der Namensführung handelt. Margaretha zum Beispiel bedenkt in ihrem Gemächt unter anderem *Elßbethen Mangoltinen*, *Hainrich von Ulms seligen wittwen*, ihre *sunder gute frundin*, um die gleiche Frau einige Zeilen später als *die oben genannte Elsbeth von Ulm* zu bezeichnen.¹⁸ Auch *Anna Kramerin, die man nempt von Far* ist eine Witwe, die selbst den Namen ihrer Herkunftsfamilie führt, zugleich aber weiterhin den Namen ihres verstorbenen Mannes trägt.¹⁹ Auch in einem recht formellen Kontext war für Witwen offenbar der eine wie der andere Name gebräuchlich; um so mehr dürfte die genannten Frauen im Alltag sowohl unter dem einen wie dem anderen Namen bekannt gewesen sein.

Eine solche Mehrnamigkeit wiesen indes nicht nur Witwen auf. Als Beispiel sei hier Anna Hartzlerin genannt, die während ihrer Ehe nicht nur zwei, sondern gleich drei Namen führte. Der Eheberedung zwischen ihr und ihrem Mann Jacob von Langenhart ist sowohl in Form eines Konzepts als auch einer von Anna selbst sowie zwei ihrer Verwandten gesiegelte Pergamenturkunde erhalten.²⁰ Der Vertrag beginnt wie folgt: *Ich, Jacob von Langenhart, und ich, Anna Hartzlerin, genannt von Maegelsperg, sin eliche busfrow, tuond und*

16 Gmb II, 154ff, 154.

17 Gmb I, 146.

18 Gmb II, 155f.

19 Gmb II, 62f.

22 20 Stadtarchiv Konstanz, Urkunde Nr. 8360 (1432 September 7).

und ze wissen allenmengenlich mit dißem brief, als uns got der almächtigt nach ordnung der hailigen muoter der cristanbait mittenander mit dem sacrament der hailigen e zesamen gefüget hat ... Verwendet Anna also eingangs den Namen ihrer Herkunftsfamilien, so nennt sie sich am Ende des Vertrages nach ihrem Mann: ... *hab ich, obgenant fro Anna von Langenhart, des obgenannten Jacobs von Langenhart eliche husfrow, min aigen insigel für mich und min erben öffentlich gehekt an disen brief* ... Das von Anna verwendete Siegel schließlich ist wieder das ihrer Herkunftsfamilie; die Siegelumschrift nimmt allerdings weder den einen noch den anderen Namen auf, sondern bezeichnet sie als „Anna von Maegelsperg“ und damit mit dem Namen ihres ersten, verstorbenen Mannes.²¹ Es ist anzunehmen, dass Anna dieses Siegel auch im weiteren Verlauf ihrer Ehe nicht änderte; Frauensiegel bewahren den Herkunftsnamen meist länger, als dies in Schriftquellen der Fall ist.²²

Die Mehrnamigkeit in Eheberedungen sowie in vielen Gemeinschaftstestamenten, die meist in zeitlicher Nähe zur Eheschließung aufgesetzt wurden, könnte nun gleichsam als Ausdruck einer Übergangsphase, in der Frauen einerseits noch mit ihren „Ehenamen“, andererseits schon mit ihrem ‚neuen‘ Namen bezeichnet werden, interpretiert werden. Allerdings trat die in diesen Quellen sichtbare weibliche Mehrnamigkeit auch im Laufe der Ehe keineswegs zugunsten des „Ehenamens“ zurück. Bereits das oben zitierte Testament der Margaretha Hartzlerin enthält mehrere Beispiele. So bedenkt Margaretha auch ihre Schwestern Clara Hartzlerin, *Eberharts von Cruzlingen hußfrowen*, und Barbara Hartzlerin, *Victor von Schönnows hußfrowen*.²³ Eine mögliche Erklärung könnte im hohen sozialen Status der drei Schwestern liegen. Jedenfalls Matronyme lassen sich oft dadurch erklären, dass aus Prestige Gründen der Name der statushöheren Mutter (und nicht des Mannes) an die Kinder weitergegeben wird, weshalb die Häufigkeit von Matronymen in der Mediävistik als ein Indikator für solche statusungleichen Ehen und die Verfügungsgewalt von Frauen über Besitz genutzt wird.²⁴ Im Falle der Hartzlerinnen greift eine analoge Erklärung jedoch nicht. Die Ehemänner Margarethas und ihrer Schwestern tragen durchweg Namen, deren Sozialprestige dem der Hartzler

21 Dass Anna mit Rudolf von Maegelsberg verheiratet war, ergibt sich aus einem Urteil des Grafen Friedrich von Toggenburg im Streit um Rudolfs nachgelassene Güter: Stadtarchiv Konstanz, Urkunde Nr. 9478 (1433 August 11).

22 Vgl. Morsel, *Geschlecht*, wie Anm. 9, sowie Brigitte Miriam Bedos-Rezak, *Women, Seals and Power in Medieval France, 1150–1350*, in: Mary Erler u. Maryanne Kowaleski Hg., *Women and Power in the Middle Ages*, Athens 1988, 61–82. Im Falle Annas lässt sich diese Annahme nicht überprüfen, da keine weiteren von ihr gesiegelten Urkunden erhalten sind. Im Falle der einzigen mir bekannten Urkunde, die Anna laut Siegelankündigung gesiegelt hat, ist ihr Siegel in beiden Ausfertigungen abgegangen: Stadtarchiv Konstanz, Urkunde Nr. 8625 und 8625a (1448 s. d.).

23 Gmb II, 156. Als Margareth dieses Testament eröffnet (1478 Dezember 15), ist Barbara schon über neun Jahre verheiratet, wie aus dem Kindsrechenbuch 1439–1485 hervorgeht (Stadtarchiv Konstanz, J VI 1, Nr. 91 [nicht foliiert]). Zum Zeitpunkt der Abrechnung mit ihrem Kindsvogt Konrad Grünenberg vor dem Rat (1469 August 18) ist Barbara bereits mit Victor von Schönau verheiratet.

24 Vgl. David Herlihy, *Land, Family and Women in Continental Europe, 701–1200*, in: *Traditio*, 18 (1962), 89–120.

um nichts nachstand.²⁵ Auch ihre jeweilige persönliche Stellung innerhalb der Bürgergemeinde war keine geringe. Margarethas Mann Ludwig Schiltar war in den 1450ern einer der Konstanzer Beisitzer des Thurgauer Landgerichts, saß für die Patrizier im großen und kleinen Rat, ist 1468 bis zu seinem Tod 1472 als „Heimlicher“²⁶ nachgewiesen und vertrat in dieser Zeit wiederholt die Stadt Konstanz beziehungsweise den Bund der Seestädte auf Reichstagen, um nur seine wichtigsten politischen Ämter und Aufgaben zu nennen.²⁷ Eberhardt von Kreuzlingen war seit 1469 im großen, von 1484 bis zu seinem Tode 1492 dann im kleinen Rat und dabei 1472–75 und 1477–83 als Richter des Siebengerichts und als Richter in Bausachen tätig;²⁸ 1485 war er Mitglied der städtischen Delegation bei Kaiser Friedrich III. bei dessen Besuch in Konstanz.²⁹ Eberhards Familie stellte mehrere Ratsherren und im ausgehenden 15. Jahrhundert mit seinem Vetter³⁰ Heinrich von Kreuzlingen auch einen Heimlichen (1481–86), Bürgermeister (1487) und kurzzeitig auch Richter des Reichslandgerichts im Thurgau sowie Reichsvogt (beides 1488).³¹ Mitte der 1480er Jahre saßen Heinrich und Eberhard

25 Alle vier Familien gehören zu den *alten geschlechtern* und waren Mitglied der patrizischen Gesellschaft „Zur Katz“; da für die Zeit von 1426 bis 1502 allerdings keine Mitgliederlisten erhalten sind, lassen sich die drei genannten Männer selbst nicht als Mitglieder der „Katz“ nachweisen. Zur Gesellschaft und ihren Mitgliedern siehe Christoph Heiermann, *Die Gesellschaft „Zur Katz“ in Konstanz. Ein Beitrag zur Geschichte der Geschlechtergesellschaften in Spätmittelalter und früher Neuzeit*, Stuttgart 1999.

26 Die „Heimlichen“ bildeten im mittelalterlichen Konstanz ein wichtiges Gremium, das vom Bürgermeister einberufen wurde und diesen beriet.

27 Vgl. Konrad Beyerle, *Konstanzer Ratslisten des Mittelalters*, Heidelberg 1898, 153; Peter F. Kramml, *Kaiser Friedrich III. und die Reichsstadt Konstanz (1440–1493). Die Bodenseemetropole am Ausgang des Mittelalters*, Sigmaringen 1985, 115f, 124ff, 501ff, 505, 512ff, 517f u. 524ff.

28 Vgl. Kramml, *Kaiser*, wie Anm. 27, 508f, 514f, 519f u. 528. Eberhardt bekleidete noch eine Reihe weiterer Ämter; insbes. war er lange Zeit als Steuereinnahmer tätig: RP 1483/91, 19 [1483], 77 [1484], 127 [1485], 176 [1486], 261 [1488], 294 [1489], 332bis [1490], 368 [1491], RP 1492/98, 16–17 [1492].

29 Vgl. Kramml, *Kaiser*, wie Anm. 27, 85.

30 Die drei Brüder Heinrich, Konrad und Johannes von Kreuzlingen werden von Eberhardt als seine *vettern* bezeichnet (Gmb II, 196); welcher Verwandtschaftsgrad genau gemeint ist, ist nicht ganz sicher zu erkennen.

31 Heinrich stirbt im Amt, wie die korrigierte Ämterliste von 1488 zeigt, in der sein Name gestrichen und der des Ludwig Appentegers eingefügt wurde: RP 1483/91, 271. Kramml, *Kaiser*, wie Anm. 27, identifiziert diesen Heinrich von Kreuzlingen († 1488 Mai 5) außerdem noch als Beisitzer des Ammanngerichtes und Richter des Siebengerichts in Schulsachen. In der Tat sind „*Hainrich von Crutzlingen*“ (1444), „*Hainrich Crutzlinger, der jung*“ (1443, 1445, 1448, 1450–55) sowie ein „*H. von Crutzlingen, der elter*“ (1449) als Beisitzer nachgewiesen; es dürfte sich also um zwei namensgleiche Vertreter der Familie gehandelt haben, deren jüngerer auch mit dem nur 1454 als einer der Sieben Richter in Schulsachen tätigen „*Hainrich Crutzlinger juneor*“ identisch sein dürfte. Dass aber dieser jüngere Heinrich von Kreuzlingen zugleich mit dem späteren Reichsvogt identisch ist, ist keineswegs gesichert; es könnte sich durchaus um drei Heinrich von Kreuzlingen handeln, zumal der spätere Reichsvogt vor 1481 nicht als Ratsherr nachzuweisen ist, immerhin 26 Jahre nach der letzten Tätigkeit am Ammannsgericht, wenn man Krammls Identifizierung folgte. In den Amtslisten des Baugerichts findet sich 1454 noch der allerdings durchgestrichene Eintrag eines „*H. Crutzlinger*“, wohl der mittlere der drei Namensvettern. Siehe Kramml, *Kaiser*, wie Anm. 27, 498–500, 502–503, 505–496, 513, 517 und 521.

von Kreuzlingen teilweise gleichzeitig für die alten Geschlechter im kleinen Rat.³² Nicht alle Mitglieder der Familie waren gleichermaßen begütert,³³ aber an der exponierten Stellung der von Kreuzlingen kann es wenig Zweifel geben. Victor von Schönau schließlich, dessen Familie im Elsass und vor allem rund um Säckingen über erheblichen Landbesitz verfügte,³⁴ gehörte seit 1459 dem großen Rat an. Von diesem Jahr bis zu seinem Tode 1495 bleibt er als Ratsherr und in zahlreichen Ämtern tätig; 1481 etwa war er als Gesandter für die Stadt Konstanz tätig.³⁵ Bis zu seinem Tode 1495 ist er zusammen mit seinem Schwippschwager Eberhard von Kreuzlingen als Richter tätig,³⁶ 1484 bis 1492 sitzen die beiden gleichzeitig im kleinen Rat.³⁷ Die drei Männer der Hartzerrinnen-Schwester bekleideten also durchaus herausgehobene politische Positionen; ihre Frauen definierten sich aber nun keineswegs über die Familie, in die sie „ingeheiratet“ hatten, sondern nannten sich selbst und einander immer noch „Hartzlerin“.

Wie dauerhaft die Mehrnamigkeit in der Ehe war, lässt sich für die meisten Konstanzer Patrizierinnen zeigen, die wiederholt in den Quellen nachweisbar sind. Anna Hartzlerin etwa wird aber in mehreren Dokumenten auch nach ihrer Eheschließung mit diesem Namen erwähnt. Im Erbstreit um die Güter ihres ersten Mannes tritt sie weder unter dessen Namen noch dem ihres zweiten Mannes auf, sondern als Anna Hartzlerin.³⁸ Nach dem Tod ihres zweiten Mannes wird sie in einer städtischen Urkunde

32 Heinrich ist seit 1477 im kleinen Rat, bis er Bürgermeister und dann Reichsvogt wird; Eberhardt ist erstmals 1484 im kleinen Rat und bleibt es bis zu seinem Tode 1492: RP 1483/91, 3 [1483], 65 [1484], 123 [1485], 165 [1486], 215 [1487], 271 [1488], 287 [1489], 333bis [1490], 361 [1491], RP 1492/98, 3 [1492]. Im Jahre 1490 rückt mit Konrad von Kreuzlingen das nächste Familienmitglied in den kleinen Rat auf: RP 1483/91, 333 bis [1490]. Auch wenn Konrad die folgenden Jahre wieder „nur“ im großen Rat, als Richter am Ammannsgericht und in diversen anderen Ämtern nachweisbar ist, gehört seine Familie mit den Blarern, Muntprat und von Ulm zu jenem kleinen Kreise von Familien, die Ende des 15. Jahrhunderts dauerhaft mehrere Ratsmänner stellten.

33 Nicht lange vor seinem Tod setzt Heinrich von Kreuzlingen sein Testament auf, wobei er seinem Bruder Konrad einen Voraus verschafft, weil dieser *nit als habent und rich sei als dann der hochgelert Doctor Johannes von Crützingen, och sin bruder* (Gmb II, 227).

34 Zu den von Schönau siehe Frieda Maria Huggenberg, Die Herren von Schönau und Hürus, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, 75 (1957), 81–116, sowie Werner H. Frese, Die Herren von Schönau. Ein Beitrag zur Geschichte des oberrheinischen Adels, Freiburg/München 1975.

35 Vgl. Kramml, Kaiser, wie Anm. 27, 177, 507f, 514 und 527ff. In den Jahre 1463 bis 1470 ist er einer der sieben Richter in Schuldsachen; 1476–95 gehört er zu den Beisitzern im Thurgauer Landgericht; in den Jahren 1483–85, 1489–92 und 1495 war er einer der *kornmaister* (RP 1483/91, 75 [1484], 129 [1485], 293 [1489], 331 bis [1490], 366 [1491], RP 1492/98, 14 [1492], 115 [1495]); von 1485 bis zu seinem Tode 1495 war Victor auch *straffer der hochziten* tätig (RP 1483/91, 127 [1485], 176 [1486], 224 [1487], 261 [1488], 294 [1489], 332bis [1490], 368 [1491], RP 1492/98, 16 [1492], 52 [1493], 82 [1494], 117 [1495]), um nur einige seiner Ämter zu benennen.

36 RP 1483/91, 12f.

37 Eberhard stirbt 1492, Victor 1495; sein Todestag (1495 Juli 23) ergibt sich aus RP 1492/98, 107 [1495]; sein Name ist in der Ämterliste mit der Bemerkung *tod quinta ante Jacobi* gestrichen.

38 Stadtarchiv Konstanz, Urkunde Nr. 9478 (1433 August 11).

ebenfalls mit diesem Namen genannt.³⁹ Auch ihr Schwager Clas Halder, der sich 1452 in einem anderen Rechtsstreit an den Konstanzer Rat wendet, nennt dabei Anna ebenso wie seine eigene Frau (Annas Schwester Ursula) mit ihren ‚Mädchennamen‘.⁴⁰ Noch besser dokumentiert ist die bereits erwähnte Clara Hartzlerin, die hier als Beispiel für eine fortgesetzte Führung des gleichen Familiennamen vor, während und nach der Ehe dienen mag: Im Jahre 1466 bringen Clara Hartzlerin und ihr Mann Eberhard von Kreuzlingen ein gemeinsames Gemächt vor den Rat und bezeichnen sich darin wechselseitig mit ihren unterschiedlichen Namen.⁴¹ Zu diesem Zeitpunkt sind sie bereits verheiratet, wahrscheinlich aber noch nicht lange; Kinder haben sie jedenfalls keine, und die Verweisung⁴² steht wohl in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Eheschließung.⁴³ Doch Belege aus den folgenden dreißig Jahren lassen wenig Zweifel daran, dass Clara ihren Namen noch lange Zeit weiterführte. So bringt Eberhard 1482 eine Änderung seines letzten Willens vor den Rat und erwähnt dabei seine Frau – wieder als Hartzlerin;⁴⁴ zwei Jahre später kommt diese selbst in einer ähnlichen Angelegenheit vor den Rat und bezeichnet sich ohne weiteres als Clara Hartzlerin.⁴⁵ Im Jahre 1496 schließlich, inzwischen Witwe, setzt sie ein neues Testament auf, das wie folgt beginnt: *Ich, Clara Hartzlerin, wylent Erharts von Crützingen säligen wittwe ...*⁴⁶ Clara Hartzlerin taucht in den Gemächtebüchern tatsächlich niemals mit den Beinamen „von Kreuzlingen“ auf, trotz einer fast dreißig Jahre währenden Ehe und nicht wenigen Einträgen, in denen sie erwähnt wird.

39 Stadtarchiv Konstanz, Urkunde Nr. 8625 (1448 s. d.).

40 Karlsruhe, GLA Abt. 209 Nr. 78 (1452 März 25). Clas hatte 1433 die Eheverredung Annas und Jakobs mit besiegelt und war aller Wahrscheinlichkeit bereits damals mit Annas Schwester Ursula verheiratet, da Anna ihn als ihren *lieben schwäger* bezeichnet.

41 Gmb II, 88.

42 Als *verweisung*, *beweisung* oder auch *versicherung* wird in Konstanz eine Sicherheitsbestellung des Ehemannes für durch seine Handlungen am Vermögen seiner Frau entstandenen oder eventuell noch entstehenden Schaden. Durch die Verweisung erlangte die Ehefrau ein Pfandrecht an den entsprechenden Gegenständen (meist Immobilien); während der Ehe konnten diese nicht ohne ihre Einwilligung veräußert werden, nach dem Vorversterben des Mannes konnte sie die Gegenstände in Besitz nehmen, wenn diese nicht ausgelöst worden waren. Das Pfandrecht bedeutete einen Vorzug der Frau vor Gläubigern ihres verstorbenen Mannes. Siehe Eisenmann, Institutionen, wie Anm. 14, 58ff. Der Sache nach ist die Verweisung das, was in anderen Stadtrechten als *Widerlegung* bezeichnet wird; in Konstanz findet sich dieser Begriff nicht, bzw. wird vielmehr für die Gegenleistung des Mannes für die Heimsteuer (deren Höhe sie auch meist genau entspricht) verwendet.

43 Das Gemächte geht vom unbekündeten Erbfall aus: *Wär sach das er [Heinrich] vor der benannten fro Claren Hartzlerin, siner elichen frowen, von todes wegen abgiengt und erstürb und nit kind und elich lib erben von in zwain elich geporen hinder im verliesse, das ir dann mit namen und mit rechtem gedinge volgten und werden sol alles sin verlaussen güt wie vorstant* (Gmb II, 88). Für eine Aufsetzung nicht lange nach der Eheschließung spricht auch die enthaltene *verweisung* (siehe oben, Anm. 42).

44 Gmb II, 196.

45 Gmb II, 202ff.

46 Gmb II, 291–294, 291.

Die bloße Dauer einer Ehe scheint auf die Namensführung der Konstanzer Frauen also keinen Einfluss gehabt zu haben. Über eine größere oder geringere Nähe zwischen den Partnern zu spekulieren, wäre angesichts der Quellenlage müßig. Denkbar wäre noch, dass es einen Unterschied machte, ob ein Paar gemeinsame Kinder hatte; aber auch dafür finden sich keine Anhaltspunkte. Die meisten bisher zitierten Doppeltestamente gehen vom unbekündeten Erbfall aus, und auch bei anderen Verträgen ist anzunehmen, dass keine (gemeinsamen) Kinder vorhanden waren.⁴⁷ Konrad Zäsi und seine Frau Anna Sigwartin jedoch haben zumindest einen gemeinsamen Sohn, als sie ihr Doppeltestament aufsetzen, in dem sich Anna nach ihrer Herkunftsfamilie benennt.⁴⁸ Die vierfache Mutter Margareth von Landenberg wird im Testament ihres Mannes Brun von Tettikoven mit eben diesem Namen bezeichnet.⁴⁹ Auch Adelhait von Sunenting, die Witwe des Lütfried Im Steinhaus, hat von diesem wenigstens einen Sohn, führt aber ihren eigenen Namen weiter.⁵⁰

Die Mehrnamigkeit von verheirateten, verwitweten und wiederverheirateten Frauen findet sich, wie bereits erwähnt, gerade auch in solchen Ehen, in denen die Frauen keinen deutlich höheren sozialen Rang einnehmen als ihre Männer. Wäre die weibliche Namensführung im mittelalterlichen Konstanz einer solchen Logik des Sozialprestiges gefolgt, würde man bei den in die alten Patriziergeschlechter einheiratenden Frauen aus statusniedrigeren Familien erwarten, dass sie nicht die erwähnte Mehrnamigkeit pflegten. Dies ist aber nicht der Fall. Um noch einmal die patrizische Familie der Hartzer als Beispiel zu nehmen: Zwar behielten die weiblichen Familienangehörigen wie Anna, Ursula, Margaretha, Clara und Barbara auch nach ihren Heiraten mit sozial sehr hoch stehenden Männern ihre ererbten Namen. Daraus folgt aber im Umkehrschluss eben nicht, dass der Name „Hartzer“ ein solches symbolisches Kapital bedeutet hätte, dass in diese Familie einheiratende Frauen ihn ihrerseits stets übernommen hätten. Amalia Surgin etwa, die selbst nicht aus einer vergleichbar exponierten Familie stammte, behält sowohl in ihrer Ehe mit Heinrich Hartzer als auch danach ihren eigenen Beinamen.⁵¹ Auch in anderen Familien greift das Modell eines festen symbolischen Wertes, der die Namensführung bestimmt hätte, nicht. Selbst die Witwe

47 Insbesondere bei der sogenannten Gemeinderschaft, mit der sich Eheleute gegenseitig die Verfügungsgewalt über das gesamte eheliche Vermögen einräumten und einander zugleich zu Erben einsetzten, wurde nach Konstanzer Recht ungültig, sobald das Paar gemeinsame Kinder hatte; bei Gemeinderschaften zwischen Eheleuten ist daher immer davon auszugehen, dass diese kinderlos sind. Zur Institution der Gemeinderschaft siehe Eisenmann, Institutionen, wie Anm. 14, 48–54.

48 Gmb II, 170 (1478). Der Sohn, Ulrich Zäsi, wird als Begünstigter erwähnt; es handelt sich um den später als Ulrich Zasius bekannten Juristen.

49 Gmb II, 48 (1460). Brun erwähnt ausdrücklich, dass es sich um die gemeinsamen Kinder handelt.

50 Gmb II, 162f (1478).

51 Gmb II, 89 (1466) bzw., erheblich ausführlicher, Gmb II, 313–327 (1499). Heinrich Hartzer ist in zahlreichen Ämtern nachweisbar, unter anderem 1474 und 1475 als Obervogt im Thurgau. Er starb 1476, wie sich aus der Liste der Heimlichen zu diesem Jahr ergibt. Zu seinen Ämtern siehe Kramml, Kaiser, wie Anm. 27, 502f, 506f, 513, 518, 522, 525ff.

eines Ludwig Blarer, Walburga Sticklin, führte den Namen ihrer Herkunftsfamilie neben dem ihres verstorbenen Mannes, wie sich aus einer Reihe von Konstanzer Testamenten ergibt.⁵² Auch Barbara Nadlerin, die Frau des Hans Blarer, behält den eigenen Namen bei.⁵³ Beide Fälle zeigen, dass die Logik eines festen ‚Wertes‘ bestimmter Namen zu kurz greift, stellten die Blarer doch im gesamten 15. Jahrhundert regelmäßig die Träger der höchsten politischen Ämter der Stadt Konstanz. Sie waren wirtschaftlich erfolgreich, vielfältig als Stifter tätig, mit fast allen anderen patrizischen Familien durch Konnubium verbunden und pflegten gute Kontakte zu Bischof, König und Kaiser.⁵⁴ Das Sozialprestige der Stickler und erst recht der Nadler dürften die Blarer bei weitem übertroffen haben.⁵⁵

Die Vielfalt der weiblichen Namensführung ist beachtlich. Die bislang diskutierte Fortführung des patronymen Beinamens in der Ehe ist ja selbst nur eine von vielen Varianten, die in den Quellen begegnen. Die ‚Dreinarigkeit‘ der Anna Hartzlerin wurde bereits zitiert. Von anderen Frauen erfahren wir wiederum nur den Vornamen zusammen mit Ruf- und Beinamen ihrer noch lebenden oder auch verstorbenen Männer. Allerdings konnten nicht nur unverheiratete Witwen den Namen des Gatten fortführen. Nes Störin, die Witwe des Hans Stor, behält diesen Namen auch nachdem sie den Bader Claus Goldschmied geheiratet hatte;⁵⁶ auch Barbara Nadlerin, die oben erwähnte Ehefrau des Hans Blarer, führt in dieser Ehe den Namen ihres verstorbenen

52 Die schon erwähnte Margaretha Hartzlerin bedenkt sie und ihren Mann in ihrem ersten Testament von 1478: *Item Walpurgin Sticklinen mins elichen mans schwester, annderhalb hundert guldin, und Ludwigen Blarer irem huswirt minem vogt* (Gmb II, 155); in ihrem zweiten Testament erwähnt sie sie ebenfalls, hier bereits als Witwe (Gmb II, 177). Nach Auskunft von Margarethas dritten Testament von 1487 war Walburga allerdings nicht die Schwester, sondern die Nichte ihres Mannes, jedenfalls bedenkt sie hier *Walburga Sticklin, mins elichen mans säligen schwester tochter, des vesten Ludwig Blarer säligen wiuwen* (Gmb II, 221). 1501 und 1506 bedenkt Grete Schilterin sie in ihren Testamenten jeweils mit einem kleinen Legat (Gmb II, 351A und 423). Auch Walburgas eigenes Testament (*Frow Walpurgin Sticklerinen Ludwigen Plarers wittwen gemacht*) von 1505 ist erhalten (Gmb II, 417f). Da Walburga stets als Frau bzw. Witwe des Ludwig Blarer bezeichnet wird, ist ein Schreiberfehler im zuerst zitierten Testament anzunehmen und nicht, dass es sich um zwei Walburgas gehandelt habe, die nacheinander mit Ludwig Blarer verheiratet waren.

53 Gmb II, 92.

54 Zur Familie siehe Peter Staerkle, Zur Familiengeschichte der Blarer, in: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte, 43 (1949), 100–131 u. 203–224, *passim*, Aloys Schulte, Geschichte der Grossen Ravensburger Handelsgesellschaft, 1380–1530, Stuttgart 1923, Bd. 2, 152–153, Kramml, Kaiser, wie Anm. 27, 287–291 sowie zuletzt Helmut Maurer, Konstanz im Mittelalter, Konstanz 1989/96, Bd. 2, 125–129. Zu Hans Blarer und seinen Ämtern siehe Kramml, Kaiser, wie Anm. 27, 511ff.

55 Walburga Sticklerin ist die einzige Trägerin dieses Namens, die eine derart prominente Stellung im patrizischen Beziehungsgeflecht erlangte. Konrad Nadler, dessen Namen Barbara trägt, ist nicht mit Sicherheit zu identifizieren; der einzige exponierte Träger dieses Namens ist ein Zünfträger, dessen Name (allerdings gestrichen) in der Liste der Beisitzer des Ammangerichts zu 1445 auftaucht; vgl. Kramml, Kaiser, wie Anm. 27, 505.

ersten Mannes Konrad Nadler weiter. Andere Frauen hingegen griffen in einer zweiten Ehe wieder den Namen der Herkunftsfamilie auf, wie etwa Genofee Wölfflin, in erster Ehe mit Konrad Kalbfels, in zweiter mit Ulrich Brunner verheiratet.⁵⁷ Die Konstanzer Frauen führten also eindeutig nicht nur viele Namen, sondern auch mehrere zugleich, ohne dass es feste Regeln, wann welcher Name angenommen oder abgelegt werden musste, gegeben hätte. Die Mehrnamigkeit ist auch keineswegs auf die Selbstbezeichnungen beschränkt; die Konstanzer Frauen wurden von ihren Ehemännern, Verwandten, Freunden und Freundinnen mal mit diesem, mal mit jenem Namen benannt. Auch die städtische Verwaltung folgt dieser uneinheitlichen Namenspraxis, wenngleich sich vor allem in den jüngsten, um 1500 vorgenommenen Eintragungen in die Gemächtebücher eine gewisse Tendenz feststellen lässt, verheiratete Frauen häufiger über ihre Männer zu definieren, als dies der Selbstbezeichnung entsprochen hätte. Etwa seit dem Jahr 1500 finden sich im zweiten Gemächtebuch zu den einzelnen Eintragungen jeweils knappe Überschriften, die wohl das spätere Auffinden erleichtern sollten; gerade bei Doppeltestamenten notiert der Stadtschreiber hierbei oft nur den Namen des Mannes, auch wenn in der Urkunde selbst beide Ehepartner mit Ruf- und jeweils eigenem Familiennamen genannt sind.⁵⁸ Dennoch ist festzuhalten, dass die Bezeichnung durch den Stadtschreiber ähnlich uneinheitlich bleibt, wie dies im auch im Alltag der Fall gewesen zu sein scheint.⁵⁹

Während sich die Vielfalt der Frauennamen also weder als rein konsekutive Mehrnamigkeit von „Mädchen-“ und „Ehenamen“, noch als vorübergehende Doppelnamigkeit zu Beginn einer Ehe, noch mit festen Abstufungen des Prestiges einzelner patrizischer und zünftischer Namen, noch auch der jeweiligen Sprecherperspektive erklären lässt, welche Bedeutung hatte die weibliche Vielnamigkeit dann? Besitz, genauer gesagt die Verfügungsgewalt über Besitz, scheint in vielen Fällen eine Rolle zu spielen, aber

⁵⁷ Gmb II, 79.

⁵⁸ Ein 1509 eingetragenes Testament unter der Überschrift *Frow Margrethen von Marken gmecht* etwa beginnt mit den Worten: *Diß ist min Margrethen Ehingerin, Wernhers von Merken selige elicher gmachel testament und letzter will* (Gmb II, 454) und nimmt damit eine Benennungsform auf, die in der Urkunde selbst nicht vorkommt. Der Vertrag, mit dem 1513 Bartholomäus Louffner und seine Frau Marina Clösin einander zu *rechten gmaindern und erbgewossen* für ihr gesamtes Gut nehmen, wird vom Stadtschreiber als *Bartholome Louffners und siner frowen gemaindbrieff* überschrieben (Gmb II, 498). Ein ähnlicher Vertrag aus dem Jahre 1511 war vom gleichen Schreiber hingegen als *Peter Walzen und Ellße Tubechin gemainschafft* eingetragen worden (Gmb II, 475). Die Nichtnennung der Ehefrau bei Doppeltestamenten und anderen beidseitigen Verträgen kommt auch schon in der Mitte des 15. Jahrhunderts gelegentlich vor, so 1456 im Falle des Testamentes von Bartholomäus Ulsang und seiner Frau Margarethe Übeläckrin (Gmb II, 58).

⁵⁹ Das Testament der Witwe Barbara vom Wyger von 1513 ist als *Barbara vom Wyger testament* überschrieben (Gmb II, 493), die geänderte Fassung von 1515 als *Hans von Klingen wittwen gmecht*. In den meisten Fällen folgt die Ratsurkunde hinsichtlich der Namen jeweils der in der Originalurkunde zu findenden Form und bezeichnet verheiratete Frauen und Witwen dementsprechend unsystematisch.

auch hier ist keine starre Beziehung zur Namensführung festzustellen. Viele Frauen, die in einer Urkunde den Namen ihrer Herkunftsfamilie führen, nennen sich in einer anderen nach ihrem Mann, oder werden wie die zitierte *Elsbeth Mangoltin/von Ulm* im gleichen Kontext mal mit dem einen, mal dem anderen Namen genannt.⁶⁰ Es ist zwar denkbar, dass die Namensführung noch von weiteren Faktoren beeinflusst wurde, die sich aufgrund der Überlieferungslage nicht mehr rekonstruieren lassen; insgesamt scheint der Kontext jedoch die Führung des einen oder anderen Namens nicht vollständig zu bestimmen. Dies lässt vermuten, dass die Frauen eine gewisse Wahlfreiheit hatten, wenn sie mit ihren Namen operierten. Zugleich legt es die symbolische Bedeutung von Familiennamen nahe, dass solche Entscheidungen keineswegs bedeutungslos waren. Funktional betrachtet, ist die wiederholte Bekräftigung der Bindung sowohl zur Herkunftsfamilie als auch zu der des Mannes entscheidend. Anders als ihre Männer, die in den Konstanzer Gemächtebüchern sowohl in der Selbst- wie auch der Fremdbezeichnung stets ihre ererbten Familiennamen behielten, brachten die Konstanzer Bürgerinnen ihre Zugehörigkeit zu zwei Familienverbänden durch die entsprechende Namensführung zum Ausdruck. Die Doppelnamigkeit verheirateter Patrizierinnen zeigt, dass sie in besonderer Weise als Bindeglied zwischen zwei Familien fungierten und keineswegs, wie dies in der Forschung zum Teil angenommen wird, von der Familie ihres Mannes gleichsam absorbiert wurden.⁶¹ Der Fall der Dorothea Ehingerin, der Frau des Jörg (Georg) von Hof, kann dies anschaulich machen. Im Jahre 1489 eröffneten sowohl Dorothea als auch Jörg, vermutlich nicht lange nach ihrer Eheschließung, gleichzeitig ihr Testament; in diesen beiden Dokumenten tauchen sie durchgehend mit ihren jeweiligen Familiennamen auf.⁶² Als Dorothea 1501 ihr eigenes Testament errichtet, begegnet sie uns hingegen als *Frow Thorothe von Hoff*.⁶³ Kurz darauf muss sie gestorben sein, denn schon im nächsten Jahr bringt Jörg seinerseits sein neues Testament vor den Rat, das seine *husfrow sälig* erwähnt.⁶⁴ Dass es sich um Dorothea handelt, lässt sich erschließen, da ihr Bruder Hans Ehinger 900 Gulden erhält unter Bezug auf einen *gemächtsbrieff*, *so min husfrow sälig und ich mitainander getan hand*.⁶⁵ In seinem dritten und, soweit wir wissen, letzten Testament aus dem gleichen Jahre 1502 wird Dorothea nochmals als Jörgs *forige frau* erwähnt. Die Verbindung zu den Ehingern ist auch nach Jörgs erneuter Heirat und trotz des inzwischen erfolgten

60 Gmb II, 155f; vgl. Anm. 18.

61 Henri Bresc, *L'Europe des villes et des campagnes (XIII^e–XV^e siècle)*, in: Georges Duby Hg., *Histoire de la famille*, Bd. 1: *Mondes lointains, mondes anciens*, Paris 1986, 385–419, hier 414 (dt. *Stadt und Land in Europa zwischen dem 13. und 15. Jahrhundert*, in: Georges Duby Hg., *Geschichte der Familie*, Bd. 2: *Mittelalter*, Frankfurt a. M. 1997, 159–206, 199), führt als Indiz für die Assimilation einheiratender Frauen und das Vergessen der eigenen Herkunftsfamilie an, dass sizilianische Frauen, wenn überhaupt, dann erst als Witwen wieder den Namen ihrer Herkunftsfamilie führten.

62 Gmb II, 244–248.

63 Gmb II, 350.

64 Gmb II, 378–382.

65 Gmb II, 379.

Todes seines Schwagers Hans Ehinger nicht abgerissen, wie sich aus den Legaten für die Kinder des Letztgenannten ergibt.⁶⁶ Aus Jörgs Testament ergibt sich auch eine andere Form der Bindung über den Tod hinaus; er wünscht ein Begräbnis in St. Stephan bei seiner Frau, in der Grabstätte, *da die zwen schilt off sind, von Hoff unnd Ehinger*.⁶⁷ Dorotheas Grab war also, nicht anders als das Grab der von Morsel untersuchten fränkischen Adeligen,⁶⁸ mit Wappen der beiden Familien geschmückt, die Herkunftsfamilie der Frau also auch in patrizischen Kreisen nicht nur im Namen, sondern ebenso im Wappen präsent. Ob Dorotheas Grab schon als gemeinsames Grab der Eheleute angelegt war oder nicht – sein doppelter Wappenschmuck passt jedenfalls gut zu einer Konstanzer Patrizierin des 15. Jahrhunderts, die wie viele Frauen ihres Standes eine doppelte Namensführung gepflegt hatte; im Leben wie im Tod wurde hier die Verknüpfung zweier Familien symbolisch bekräftigt.⁶⁹

Zu diesen symbolischen Aspekten der Doppelnamigkeit tritt noch eine zweite Funktion des Herkunftsnamen. Männer wie Frauen gebrauchten die Namen ihrer Herkunftsfamilien dazu, um ihren Besitz, und zwar insbesondere Sondergut innerhalb der Ehe, zu markieren. Bei Männern ist dieser Gebrauch des Namens insofern nicht auffällig, als sie in aller Regel nur einen Familiennamen führen; bei verheirateten Frauen hingegen ist der Bezug zwischen Namensführung und Besitzmarkierung klar erkennbar. Ein deutliches Beispiel bilden Konflikte um die Haftung von Ehefrauen für die Schulden ihrer Männer. Nach Konstanzer Stadtrecht waren Frauen für Verbindlichkeiten ihrer Männer grundsätzlich mithaftbar.⁷⁰ In der Praxis war dies jedoch dahingehend modifiziert, dass Ehefrauen vor dem Rat erklären konnten, mit ihrem Mann kein gemeinsames Gewerbe zu treiben und nicht für seine Geschäftsschulden aufzukommen; wie die Ratsprotokolle und die Gemächtebücher belegen, machten Frauen von dieser Möglichkeit durchaus Gebrauch.⁷¹ Erst 1495 scheint diese schon vorher bestehende Praxis ausdrücklich geregelt worden zu sein.⁷² Der Form nach konnte es auch der Mann sein, der die Erklärung abgab;

66 Gmb II, 486–490.

67 Gmb II, 378.

68 Vgl. Morsel, Geschlecht, wie Anm. 9; ders., Noblesse, wie Anm. 9.

69 Auch Clara von Schwartzach, die Frau des Bürgermeisters Ulrich Blarer, hatte 1441 testamentarisch bestimmt, man solle *ir ouch uber ir grab ainan stain kouffen und daruff lausen howen ir und des obgenanten irs mans Ulrich Blarers wapen*.“ Gmb I, 131 Nr. 373, zitiert nach Baur, Testament, wie Anm. 14, 178.

70 Der Text (1371 Mai 2) bei Otto Feger, Vom Richtebrief zum roten Buch. Die ältere Konstanzer Ratsgesetzgebung. Darstellung und Texte, Konstanz 1955, 66: *Es haut och ain raut gesetzt und gemacht, das alle frowen sond helffen gelten alle gult, die in ir und irs elichen mannes baiden redlichen nutze komen sint, es sy gewand, essen, trinken, kouffmanschaft, smit sy umb gand, oder ander redlich guld, das redlich guld haist*. Die Bestimmung wurde auch in die späteren Stadrechtssammlungen (Rotes Buch, Codex Sachs, Codex Vögeli) übernommen, siehe Eisenmann, Institutionen, wie Anm. 14, 58, Fn. 54.

71 Eisenmann, Institutionen, wie Anm. 14, 57f.

72 Gmb II, 280 (1495 Februar 14); Codex Vögeli, Nr. 248 §5 (Eisenmann, Institutionen, wie Anm. 14, 58). Zu früheren Beispielen siehe die folgenden Anmerkungen.

dennoch wird verschiedentlich deutlich, dass die Initiative bei der Frau lag.⁷³ Konflikte um Haftungsfragen innerhalb der Ehe gab es dennoch immer wieder; auch suchten sich Ehefrauen (und ihre Familien) allgemein dagegen zu schützen, dass von ihnen in die Ehe eingebrachte Vermögensteile durch ihre Männer verpfändet oder veräußert wurden. Aus den Schlichtungen des Stadtrates wird deutlich, dass Haftungsfragen den ehelichen Frieden nachhaltig stören konnten.⁷⁴ Auch wenn oft nur indirekte Nachrichten erhalten sind, wird daraus erkennbar, welche Druckmittel Ehefrauen hatten, um solche Zugeständnisse zu erreichen. Als Hug Eckart und Margareth Bidermännin vor dem Rat ihren Streit für beendet erklären, gehört es zu den Zugeständnissen Margareths, in das gemeinsame Haus zurückzukehren und den Hausrat, den sie offenbar mitgenommen hatte, wieder mitzubringen.⁷⁵ Bentz Orlin erreicht dank der Vermittlung zweier Ratsleute zwar, dass seine Frau Nes Andressin für seine Schulden mithaftet, muss ihr allerdings sein gesamtes Restvermögen überschreiben.⁷⁶ Auch Ludwig Ehinger überschrieb seiner Frau Walburga Blarerin erhebliche Vermögenswerte offenbar im Zusammenhang mit den von ihm eingegangenen Verbindlichkeiten.⁷⁷ Ludwig Stainstraß war im Verlauf eines Streits seiner Schulden wegen offenbar von seiner Frau Margreth Haernige aus dem gemeinsamen Haushalt geworfen worden; seine Frau verpflichtet sich zwar, ihn wieder aufzunehmen und mit Unterhalt zu versorgen, lässt sich aber öffentlich zusichern, ihm über Kost, Logis und sonstige *notdurfft* hinaus nichts schuldig zu sein.⁷⁸ Für meine Untersuchung ist aufschlussreich, dass in diesen Kontexten verheiratete Frauen nicht nur, wie in den Testamenten, gelegentlich einen eigenen Beinamen führen, sondern durchgehend. Dies stärkt die These, dass Namensführung und Vermögensfragen eng zusammenhängen; wenn verheiratete Frauen über Vermögen verfügen konnten, betraf dies mindestens potentiell (in Hinblick auf den Erbfall) auch ihre Herkunftsfamilien, so dass die Namensführung zur Erinnerung an die Besitzansprüche der Familie der Frau eingesetzt werden konnte.

73 Jakob Zopf etwa erklärt 1463 auf Drängen seiner Frau Anna Glarin, daß diese nicht für seine Schulden haften solle und nicht an seinem Geschäft teilhabe (Gmb II, 54).

74 So ist aus dem Gemächte des Hans Aychorn zugunsten seiner Frau Anna Ellendi erkennbar, dass er künftig keine Schulden mehr ohne ihre Einwilligung machen will und sie jedenfalls nicht für solche haften solle (Gmb II, 18f).

75 Gmb II, 83f.

76 Gmb II, 91f.

77 Gmb II, 166f: Ludwig überschreibt Walburga Immobilien im Wert mehrerer tausend Gulden, die sie nicht nur nutzen und nießen dürfe, sondern über welche sie verfügen dürfe wie über ihr eigenes Gut; des Weiteren verzichtet er darauf, über ihr Vermögen zu verfügen, wie er es nach Stadtrecht gedurft hätte. Nur ein Jahr zuvor, 1478, hatte Ludwig Sicherheiten für seine Widerlegung geleistet (Gmb II, 157–158); der Wert der Schuldbriefe und Häuser, die er seiner Frau überschrieb, übersteigen die Höhe von Mitgift und Widerlegung (je „nur“ 800 Gulden) und der Morgengabe (weitere 200 Gulden) ganz erheblich. Dass Walburga diese Sicherheiten durchaus brauchen konnte, zeigt ihre (erfolgreiche) Klage 1480 vor dem Rat gegen Ludwigs Versuche, sie doch für seine Schulden haftbar zu machen (RP 1477/82, 346).

32 78 Gmb II, 99f.

Auch hier kommt die relativ günstige rechtliche und soziale Stellung der Konstanzer Frauen zum Ausdruck. Auch wenn eine Quantifizierung schwierig ist, zeigen die Quellen doch, dass im spätmittelalterlichen Konstanz die im Stadtrecht vorgesehenen Möglichkeiten, das weibliche Sondergut zu schützen, keine bloße Theorie waren. Die Verfügungsgewalt verheirateter Frauen über ihren Anteil am ehelichen Vermögen wurde in vielen Fällen durch vertragliche Absprachen in Form von Ehebedungen, Verweisungen oder entsprechenden Klauseln in letztwilligen Verfügungen festgeschrieben und im Konfliktfall durch den Stadtrat durchgesetzt. Unter diesen Bedingungen konnten sich auch Vorstellungen von Gleichheit innerhalb der Ehe, wie sie seit dem hohen Mittelalter in theologischen und ehedidaktischen Werken formuliert wurden, in der Praxis entfalten.⁷⁹ Zusammen mit anderen symbolischen Gütern ist der eigene Name, oder vielmehr die Vielfalt eigener Namen, nicht nur Ausdruck von, sondern auch Mittel zur Gestaltung der eigenen Identität. Der ‚Wert‘ eines bestimmten Namens war dabei, wie oben dargestellt, kein absoluter. Prestigereiche Namen mochten häufiger als andere weitergegeben werden; dennoch behielten auch Frauen aus weniger exponierten Familien ihre Namen, denn der entscheidende Wert war für sie nicht der eine, prestigereiche Name, sondern die Doppelnamigkeit selbst. Die Fortführung von Namen, Wappen und Siegeln auch in der Ehe konnte die andauernde Zugehörigkeit zur Herkunftsfamilie symbolisch bekräftigen und zugleich dazu dienen, bestimmte Güter zu markieren, an denen die Herkunftsfamilie über Erbsprüche ein potentiell Interesse hatte. Allerdings wäre es verkürzt, die weibliche Namensführung nur unter dem Aspekt solcher konkurrierender Ansprüche zu verstehen. Gerade die dauerhafte Mehrnamigkeit bestätigte immer wieder neu die durch ein Konnubium geschaffenen Verbindungen.

Wenn bislang nur von der weiblichen Namensführung die Rede war, lassen sich die Spezifika der männlichen umso deutlicher erkennen. Jedenfalls in der Oberschicht ist dabei auch erkennbar, dass der männliche Umgang mit Familiennamen ebenfalls der Repräsentation von ‚Verwandtschaft‘ dienen konnte. Allerdings ist es bei den Männern im Gegensatz zu ihren Frauen gerade ihre lebenszyklisch invariante Namensführung, durch die sie zum Familienbewusstsein beitrugen. Männer führten in aller Regel den vom Vater ererbten Familiennamen fort; eine doppelte Namensführung infolge der Übernahme des Familiennamens der Frau war selten, wenngleich keineswegs ausgeschlossen. Der als Maler der Blarerschen Stiftungstafel bekannte Matthäus Gutrecht, der Sohn des Heinrich Gutrecht, ist so ein Fall. Nach seiner Heirat mit Ursula Sünderin, der Tochter des Malers Balthasar Sünder, wird er in den Steuerlisten als *Matheus Gutrecht vel Sünder* aufgeführt; seine Frau hingegen wird in einem Ratsprotokoll von 1480 als *Ursul Guotrechtin* bezeichnet.⁸⁰ Offenbar führten also beide Ehe-

79 Vgl. Gabriela Signori, Über Liebe, Ehe und Freundschaft. Bemerkungen zur Aristoteles-Rezeption im ausgehenden 13. und 14. Jahrhundert, in: *Mittellateinisches Jahrbuch*, 38 (2003), 249–266.

80 Hans Rott, Quellen und Forschungen zur südwestdeutschen und schweizerischen Kunstgeschichte im XV. und XVI. Jahrhundert, Bd. 1: Der Bodenseeraum, Stuttgart 1933, 26f.

leute beide Namen. Wie häufig der Familienname im spätmittelalterlichen Konstanz in der weiblichen und nicht in der männlichen Linie weitergegeben wurde, wäre angesichts der Doppelnamigkeit der Frauen und teilweise auch der Männer von besonderem Interesse. Allerdings sind solche Praktiken in den Quellen nur schwer nachweisbar.⁸¹ Im Vergleich zu den Frauennamen kann aber allgemein festgehalten werden, dass Männernamen lebenszyklisch meist nicht variierten. Anders als ihre Frauen hatten verheiratete Männer somit auch nicht die Möglichkeit, durch ihre Namensführung eine doppelte Familienangehörigkeit auszudrücken. Jedenfalls in patrizischen Kreisen diente ihre Namensführung also weniger der Bekräftigung von Allianzen (der „horizontalen Integration“ im Sinne Morsels), sondern primär der „vertikalen Integration“ der verschiedenen Generationen einer Familie, indem sie ihren Namen teilweise an ihre Frauen, vor allem aber an ihre Kinder weitergaben.

Die Unterschiede zwischen den Geschlechtern hinsichtlich der Führung des oder der eigenen Familiennamen sind also deutlich zu erkennen. Den Frauen kam in der spätmittelalterlichen Stadt stärker als den Männern die Funktion zu, die Verbindung von Herkunfts- und Gegenwartsfamilie zu repräsentieren, eine Beobachtung, die für Adel und städtische Oberschichten gleichermaßen gilt. Auf die Namensführung wirkte sich dies so aus, dass Frauen sowohl den Namen ihrer Herkunftsfamilie als auch den Familiennamen ihres Ehemannes führen konnten, was sich bei Männern nur sehr vereinzelt beobachten lässt. Welcher Name jeweils zum Tragen kam, war teilweise durch den Kontext festgelegt, teilweise der situativen Entscheidung der Namensträgerin anheim gestellt; wenn es um die Markierung unterschiedlicher Vermögensteile in der Ehe ging, und erst recht in Konfliktsituationen, die diese Vermögen betrafen, konnte der Rekurs auf den Namen der Herkunftsfamilie eine Form der Abgrenzung gegenüber dem Ehemann sein. Insgesamt gesehen war die Weiterführung des eigenen Namens in erster Linie Teil eines Systems der Konstruktion von bilateraler Verwandtschaft. Die daraus resultierende Mehrnamigkeit erlaubte Frauen stärker als Männern, mit Familiennamen zu operieren und sich dadurch unterschiedlichen Familienverbänden durch Namensführung zuzurechnen oder auch von diesen zu distanzieren. Diese Selbstzurechnungen können als alltägliche Formen des *self-fashioning* verstanden werden und damit als Gestaltungsformen weiblicher Identität in der spätmittelalterlichen Stadt.

81 Die Überlieferung müsste dazu sowohl die biologische Verwandtschaft als auch die unterschiedlichen Familiennamen des Vaters und insbesondere seiner unverheirateten Kinder erkennen lassen; da unverheiratete Kinder in den Quellen nicht häufig und in aller Regel nur mit ihren Vornamen auftauchen, lassen sich hier ohne eine gründliche prosopographische Auswertung keine sicheren Erkenntnisse gewinnen. In den Konstanzer Gemächtebüchern jedenfalls lässt sich kein Fall nachweisen, in dem der Familienname des Vaters nicht auf seine Kinder übergegangen wäre.